

# **Satzung für den Verein Independent Days Karlsruhe**

**Stand: 30.09.2006**

## § 1

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:

Independent Days Karlsruhe e. V.

Er hat seinen Sitz in Karlsruhe. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

(Vereinszweck)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung des Filmfestivals „Independent Days“ sowie von Veranstaltungen und Aktivitäten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Festival stehen (z. B. Veranstaltungen oder Aktivitäten, die dazu dienen, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für das Festival anzuwerben).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3

(Selbstlosigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine parteipolitische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

## § 4

(Organe des Vereins)

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 5

(Mitgliederversammlung)

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle aktiven Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied

des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann per Email erfolgen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 1/3 aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller aktiven Vereinsmitglieder erforderlich.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Protokollführer und ein Mitglied des Vorstandes. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung bestimmt.

## § 6

### (Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei aktiven Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(2) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens drei Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 3.000,00 Euro übersteigen der Mitwirkung von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bedürfen.

(4) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

(5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## § 7

### (Aktive und passive Mitgliedschaft)

- (1) Es wird zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. „Fördermitglieder“ werden auch als „passive Mitglieder“ bezeichnet.
- (1) Aktives oder passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die aktive oder passive Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Fälligkeit und Höhe von Beiträgen werden in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt kann nur zum Quartalsende (31. März, 30. Juni, 31. August, 31. Dezember) erfolgen und muss 2 Wochen vor dem Quartalsende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

## § 8

### (Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks)

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende andere gemeinnützige Einrichtung, die die gleichen Ziele und Interessen verfolgt (z. B. den „Arbeitskreis Kultur und Kommunikation“ an der Universität Karlsruhe (TH)).
- (2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder.